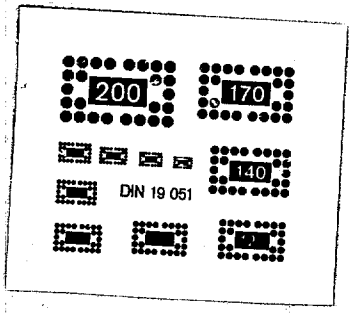

Satzung Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

ötv

A 98 - 10263

Gültig ab 16. Juni 1997

Satzung vom 12. Februar 1995.
Zuletzt geändert durch den Beirat am 16. Juni 1997
Diese Änderung ist fett hervorgehoben.

Herausgeber:
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr, Hauptverwaltung,
Theodor-Heuss-Straße 2,
70174 Stuttgart

Druck: Union-Druckerei,
Frankfurt am Main

W-0688-04-10.97

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Organisationsbereich	5
§ 3	Grundsätze und Aufgaben	5
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Ausschluß	7
§ 7	Wiederaufnahme	8
§ 8	Beiträge	8
§ 9	Leistungen	9
§ 10	Rechtsschutz	9
§ 11	Unterstützung bei Streik und Maßregelung	10
§ 12	Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit	10
§ 13	Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen	10
§ 14	Sonderunterstützung	11
§ 15	Treuegeld	11
§ 15a	Treuegeld	12
§ 16	Sterbegeld	12
§ 17	Freizeit-Unfallversicherung	14
§ 18	Tarifbewegung	14
§ 19	Urabstimmung, Arbeitskampf	15
§ 20	Organe	16
§ 21	Kreise	16
§ 22	Bezirke	20
§ 23	Hauptvorstand	22
§ 24	Beirat	24
§ 25	Gewerkschaftstag	25
§ 26	Gewerkschaftsausschuß	26
§ 27	Revisionskommission	27
§ 28	Konferenzen, Arbeitstagungen	28
§ 29	Personengruppen	28
§ 30	Bereiche	29
§ 31	Presse- und Informationswesen	29
§ 32	Beschäftigte der ÖTV	30

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 32a Kollektive Verträge 30
§ 32b Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten 30
§ 33 Vermögensverwaltung 31
§ 34 Geschäftsjahr 32
§ 35 Auflösung 32

Anhang I

Organisationskatalog 33
Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien 35

A 98 - 10263

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV.

   Die ÖTV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. Die ÖTV hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ÖTV umfaßt Dienstleistungen für die Allgemeinheit in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, insbesondere Öffentliche Dienste, den Transport und Verkehr, die Ver- und Entsorgungswirtschaft einschließlich der leitungsgebundenen Energieversorgung, die Gesundheits- und Sozialdienste, Einrichtungen der Infrastruktur und der Forschung und Entwicklung, Umweltschutzdienste sowie bestimmte private Dienstleistungsbereiche.*

2. Der räumliche Tätigkeitsbereich der ÖTV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er kann auch Dienststellen, Betriebe und Zweigbetriebe aus dem Organisationsbereich im Ausland einschließen.

3. Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang I). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die ÖTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft und Verwaltung.

2. Die ÖTV ist unabhängig von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Kirchen.

3. Die ÖTV vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

   Deshalb ist es vor allem ihre Aufgabe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung ständig zu verbessern

* *Durch Beschluß A 002 wurde § 2 Ziff. 1 neu gefaßt.*

sowie sich für die Vollbeschäftigung, ein umweltverträgliches wirtschaftliches Handeln und für die Gleichberechtigung aller Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft einzusetzen.

4. Die ÖTV arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung mit. Sie tritt ein für Völkerverständigung und Frieden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Organisationsbereich der ÖTV in einem Arbeits-, Dienst-, Arnts- oder Ausbildungsverhältnis steht oder wer im Organisationsbereich der ÖTV arbeitslos geworden ist.

   Das gleiche gilt für Studierende und für Arbeitslose, die als Schul-/Hochschulabgängerinnen bzw. -abgänger eine Tätigkeit im Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV anstreben. Zivildienstleistende können Mitglied in der ÖTV werden, soweit sie in Betrieben bzw. Dienststellen im ÖTV-Bereich eingesetzt sind.

   Das Nähere regelt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für Mitgliedschaftsangelegenheiten.

2. Gegnerinnen bzw. Gegner der Demokratie können nicht Mitglied der ÖTV sein.

3. Mitglied kann auch nicht sein, wer einer anderen, nicht zum DGB gehörenden, konkurrierenden Organisation als Mitglied angehört.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisverwaltung, in Zweifelsfällen der Kreisvorstand.

5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zulässig; letzterer entscheidet endgültig.

6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der ÖTV als bindend an.

7. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder aus Berufsorganisationen zur ÖTV übertreten, kann die Mitgliedschaft angerechnet werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für Mitgliedschaftsangelegenheiten.

** Durch Beschluß M 078 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages wurde § 4 Ziff. 1 Abs. 2 neu gefaßt.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres bei der Kreisverwaltung zu erklären ist. Austrittserklärungen, die bis zum dritten Tage des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eintreffen, gelten als rechtzeitig gestellt;

b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft;

c) durch Ausschluß.

§ 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann wegen gewerkschaftsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.

2. Antrag auf Ausschluß können stellen:
   die Delegiertenkonferenz oder Delegiertenversammlung der Kreisverwaltung,
   der Kreisvorstand,
   der Bezirksvorstand,
   der geschäftsführende Hauptvorstand.

   Die Antragsberechtigung gilt nur für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeitsbereich.

3. Vor Beschlußfassung über den Antrag auf Ausschluß hat das antragstellende Gremium eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds einzuholen. Während des Ausschlußverfahrens ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4. Über Ausschlußanträge entscheidet der Hauptvorstand. Bei einem vom geschäftsführenden Hauptvorstand gestellten Ausschlußantrag haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

   Bei Ausschlußanträgen des Bezirksvorstandes und des geschäftsführenden Hauptvorstandes hat der Kreisvorstand ein Anhörungsrecht.

5. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.

6. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2

innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen.

Die Entscheidung des Beirats ist endgültig.

7. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand.
2. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.
2. Der Beitrag beträgt
   a) für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder ein Prozent des regelmäßigen Bruttoverdienstes.

      Nicht zum Bruttoverdienst rechnen: Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandteile, Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

   b) für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Mitglieder, die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind, 1 DM,

   c) für Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre, für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und für Kranke, die nur Krankengeld beziehen, 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung aus einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat.
3. Ist der monatliche Bruttoverdienst der Kreisverwaltung nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitglieds fest. Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglied der Kreisverwaltung gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.
4. Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.
5. Die Beitragspflicht ruht während der Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

§ 9 Leistungen

1. Die ÖTV gewährt ihren Mitgliedern unter den in den §§ 10 bis 16 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

   Rechtsschutz,
   Unterstützung bei Streik und Maßregelung,
   Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit,
   Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen, Sonderunterstützung,
   Treuegeld,
   Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall.
2. Alle Leistungen sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8 Ziffer 2) auf dem laufenden ist.
4. Nach Eingang einer Austrittserklärung im Sinne des § 5 Buchstabe a) wird Treuegeld nach § 15 nicht mehr gewährt.
5. Das Nähere regelt der Hauptvorstand in Richtlinien oder Geschäftsanweisungen. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 10 Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern wird im Rahmen der Richtlinien (Ziffer 2) unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen, aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) entstanden sind.

2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere den Rechtscharakter von Rechtsschutzleistungen, die Voraussetzungen einer Rechtsschutzgewährung, die Abgrenzung und Erläuterung der Betreuungsbereiche, den Rechtsschutzumfang, die Rechtsschutzgewährung für Hinterbliebene von Mitgliedern, das Rechtsschutzverfahren, die Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, den Widerruf des Rechtsschutzes, evtl. Auflagen sowie Einzelheiten über Legitimationsvollmachten.

3. Die in den Kreisverwaltungen tätigen Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre sind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz usw.) zur Prozeßvertretung in der ersten Instanz befugt. Die Bezirksrechtsschutzsekretärinnen und -sekretäre haben die gleiche Befugnis zur Prozeßvertretung in der ersten und zweiten Instanz.

§ 11 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

1. Bei Streik und bei Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

3. In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 12 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird eine Unterstützung gewährt.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 13 Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen

1. Mitgliedern, die mindestens zwölf Monate der ÖTV angehören, kann in außergewöhnlichen Notlagen eine Unterstützung gewährt werden.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 14 Sonderunterstützung

1. Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen haben, wird eine Unterstützung gewährt.

2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 15 Treuegeld

1. Mitgliedern wird, nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns von Altersrenten oder Ruhegehältern wegen der Erreichung einer gesetzlichen Lebensaltersgrenze, ein Treuegeld gezahlt.

2. Der Berechnung werden die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Eintrittes in die gesetzlichen Altersbezüge gemäß § 8 Ziff. 2a) entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

3. In Fällen, in denen im Berechnungszeitraum Beiträge gemäß § 8 Ziffern 2b) bzw. 2c) entrichtet wurden, wird der Berechnungszeitraum so lange zurückverlegt, bis zwölf Beiträge gemäß § 8 Ziffer 2a) berücksichtigt werden können.

4. Als Treuegeld wird gezahlt:
– nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 15fache,
– nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 20fache
durchschnittliche Monatsbeitrag gemäß Ziffer 2.

5. Stirbt ein Mitglied nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft vor Inanspruchnahme des Treuegeldes, erhalten die Angehörigen den nach Ziffer 4 zustehenden Treuegeldbetrag, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 nicht beansprucht werden können.

6. Das Treuegeld ist spätestens zwölf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen in der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

7. Diese Treuegeldregelung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Das Nähere, wie Ausnahmen, Auslegungs- und Verfahrensfragen, regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 15a Treuegeld

Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind.

1. Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind und aufgrund des § 11 Abschnitt VII in der Fassung vom 13. Dezember 1966 (gültig ab 1. Januar 1967) und des § 16 in der Fassung vom 6. Juli 1968 (gültig bis zum 31. März 1971) ein Treuegeld erhielten, wird auf Antrag der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Treuegeld und dem im Todesfalle den Hinterbliebenen zustehenden Sterbegeld gezahlt.
2. Die Auszahlung des Differenzbetrages ist bis zum 31. Dezember 1982 bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.
3. Mit der Auszahlung des Differenzbetrages an das Mitglied entfällt der Anspruch der Hinterbliebenen auf ein Sterbegeld.

§ 16 Sterbegeld

I. Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall

Bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder beamtenrechtlicher Vorschriften wird, unabhängig von Mitgliedsdauer und Beitragsleistung, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 1500,00 DM gezahlt. Hatte des Mitglied zum Zeitpunkt des Todes einen höheren Treuegeldanspruch, so wird statt dieses Sterbegeldes das höhere Treuegeld gezahlt.

II. Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird ein Sterbegeld nach folgenden Bestimmungen gewährt:

1. a) Der Berechnung des Sterbegeldes werden die nach dem 1. Januar 1960 (Stichtag) gemäß § 8 geleisteten Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt.

   b) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 (Stichtag) aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Monats-Vollbeiträge berechnet.

   c) Die Zeit, für die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben Rentnerinnen- bzw. Rentner-Beiträge geleistet wurden, wird nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft nach Ziffer 3a) angerechnet.

2. Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, der dem verstorbenen Mitglied als Treuegeld gewährt wurde.

3. a) Das Sterbegeld beträgt:

Monats-beitrag	Wochen-beitrag	nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
DM	DM	DM	DM	DM	DM
2,50	0,60	80,–	90,–	100,–	130,–
3,–	0,70	90,–	100,–	110,–	140,–
4,–	0,90	100,–	110,–	120,–	160,–
5,–	1,15	110,–	120,–	130,–	190,–
6,–	1,40	120,–	130,–	140,–	220,–
7,–	1,60	160,–	200,–	260,–	400,–
8,–	1,85	180,–	240,–	320,–	500,–
9,–	2,10	200,–	280,–	380,–	600,–
10,–	2,30	220,–	320,–	440,–	700,–
11,–	2,55	240,–	360,–	500,–	800,–
12,–	2,75	260,–	400,–	560,–	900,–
13,–	3,–	280,–	440,–	620,–	1000,–
14,–	3,25	300,–	480,–	680,–	1100,–
15,–	3,50	320,–	520,–	740,–	1200,–
20,–	–	340,–	560,–	800,–	1200,–

   b) bei einer Mitgliedschaft von weniger als fünf Jahren wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in zwölffacher Höhe des vom Mitglied durchschnittlich geleisteten Monats-Vollbeitrages, mindestens jedoch 50 DM, gezahlt.

4. Hinterbliebene von Mitgliedern, die bis 1933 einer Gewerkschaft angehörten und bei ihrem Wiedereintritt nach 1945 bereits im Ruhestand waren, erhalten ein Sterbegeld von 160,00 DM.

5. Hinterbliebene von Beamtinnen oder Beamten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen und von Dienstordnungs-Angestellten, deren Dienstverhältnis analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt war, erhalten folgendes Sterbegeld:

   a) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag von weniger als 7 DM
   bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft 50,– DM

nach 1 Jahr Mitgliedschaft	300,– DM
nach 5 Jahren Mitgliedschaft	350,– DM

b) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab 7 DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft	75,– DM
nach 1 Jahr Mitgliedschaft	400,– DM

nach fünfjähriger Mitgliedschaft jeweils den ihrem Durchschnittsbeitrag entsprechenden Betrag aus der Endstufe (zwanzigjährige Mitgliedschaft) der Sterbegeld-Tabelle (Ziffer 3 a).

III.

1. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.

2. Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises, einer Sterbeurkunde und gegebenenfalls eines amtlichen Nachweises, daß der Verstorbene Beamter oder Dienstordnungs-Angestellter gemäß Abschnitt II Ziffer 5 war, bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

§ 17 Freizeit-Unfallversicherung

1. Die Gewerkschaft ÖTV schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab.

2. Leistungen aus dieser Versicherung erhalten Mitglieder, die mindestens zwölf Monate der Gewerkschaft ÖTV angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8 Ziffer 2 entrichten.

   Bei einem Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft gilt § 4 Ziffer 7 der ÖTV-Satzung.

3. Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag.

§ 18 Tarifbewegung

1. Für Planung, Aushandeln, Abschluß und Kündigung von überbezirklichen Tarifverträgen ist der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig, für Tarifverträge im Bezirksbereich die jeweilige Bezirksleitung. Die Bezirksleitung kann ihre Zuständigkeit für örtliche Tarifverträge oder Firmentarifverträge an Kreisverwaltungen delegieren.

In besonderen Fällen sowie in Zweifelsfällen bestimmt der geschäftsführende Hauptvorstand die für einen Tarifvertrag zuständige Stelle der ÖTV.

Vor Aufstellung der Forderung und vor Abschluß eines Tarifvertrages sind die unmittelbar betroffenen Kreisverwaltungen unter Berücksichtigung der Verhandlungsobjekte und der jeweiligen Tarifbereiche am Meinungsbildungsprozeß zu beteiligen. Das Ergebnis der Anhörung ist der zuständigen Tarifkommission mitzuteilen.

2. Die nach Nr. 1 zuständigen Stellen handeln unter Berücksichtigung der Beschlußfassung der Tarifkommissionen.

3. Für jeden autonomen Tarifbereich ist eine Tarifkommission zu bilden.

4. Die Tarifkommissionen sollen in ihrer Zusammensetzung die Mitgliederstruktur ihres Tarifbereiches ausreichend repräsentieren.

5. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 19 Urabstimmung, Arbeitskampf

1. Die ÖTV bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

2. Vor einem Streik muß grundsätzlich eine Urabstimmung stattfinden. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmungsberechtigten erforderlich.

3. Die Bundeswehr wird nicht in Arbeitskämpfe einbezogen. Dies gilt nicht für die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

4. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien zur Durchführung von Urabstimmungen regeln insbesondere die Voraussetzungen, Durchführung, Leitung und Auswertung von Urabstimmungen. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen regeln insbesondere die Einleitung, Durchführung, Leitung und Beendigung von Streiks. Sie enthalten ferner die mit bindender Wirkung für die Mitglieder festgelegten Pflichten während eines Arbeitskampfes und die Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Pflichten sowie der Anordnungen der zuständigen Stellen der ÖTV.

§ 20 Organe

1. Die ÖTV ist in Kreisverwaltungen und Bezirke gegliedert.
2. Organe der ÖTV sind

   in den Kreisverwaltungen:
   a) die Delegiertenkonferenz,
   b) der Kreisvorstand;

   in den Bezirken:
   a) die Bezirkskonferenz,
   b) der Bezirksvorstand;

   auf Bundesebene:
   a) der Gewerkschaftstag,
   b) der Beirat,
   c) der Hauptvorstand,
   d) der Gewerkschaftsausschuß.
3. Der Hauptvorstand bestimmt in Richtlinien das Nähere über die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Wahl und Bestellung der Delegierten und der Mitglieder der Organe gemäß Ziffer 2. Der Hauptvorstand kann in diesen Richtlinien bestimmen, inwieweit sie für sonstige Gremien der Organisation sinngemäß Anwendung finden.
4. Frauen müssen in allen Organen und Gremien der ÖTV mindestens entsprechend ihrer Mitgliederstärke im jeweiligen Bereich vertreten sein. Das Nähere regelt der Hauptvorstand in der Wahlordnung.
5. Im Falle der Neuerrichtung oder Neuabgrenzung von Organisationsgliederungen (§ 21 Nr. 4, § 22 Nr. 1) kann die Zusammensetzung und Bildung von Organen für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Neugliederung und den folgenden allgemeinen Organisationswahlen insoweit abweichend von den Bestimmungen der §§ 21 und 22 geregelt werden, als es erforderlich ist, um eine angemessene Vertretung der Mitglieder dieser Organisationsgliederungen in Organen sicherzustellen.

§ 21 Kreise

1. Der Kreisvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr. Er ist zuständig für die mitgliedernahe Gewerkschaftsarbeit und Interessenvertretung insgesamt und für alle Entscheidungen mit örtlicher und kommunalpolitischer Bedeutung sowie die Planung der Gewerkschaftsarbeit auf Kreisebene.

2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es, auf Kreisebene
   a) die demokratische Willensbildung der Mitglieder zu allen gewerkschaftspolitischen Fragen zu gewährleisten und zu fördern und dazu Mitglieder- und Delegiertenversammlungen durchzuführen,
   b) die Tätigkeit von gewerkschaftlichen Betriebsgruppen und Vertrauensleuten zu fördern,
   c) bei Bedarf den Mitgliedern Rat, Schutz und Hilfe im Rahmen des Leistungskatalogs der Satzung zu gewähren,
   d) Schulungs- und Bildungsarbeit zu organisieren,
   e) Mitgliederwerbung zu betreiben,
   f) gewerkschaftliche Aktionen durchzuführen,
   g) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu genehmigen,
   h) die ÖTV im DGB-Kreisvorstand zu vertreten,
   i) gewerkschaftspolitische Schwerpunkte zu bestimmen,
   j) die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,
   k) über die Bildung von Bereichsvorständen und die Ausgestaltung der Bereichsarbeit sowie über die Bildung sonstiger Ausschüsse und Gruppen im Rahmen flexibler Arbeitsformen zu entscheiden.
3. In allen Betrieben und Dienststellen bilden die ÖTV-Mitglieder betriebliche Gewerkschaftsgruppen, die in Mitgliederversammlungen ihre Vertrauensleute wählen. Diese arbeiten auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinie zur betrieblichen Gewerkschafts- und Vertrauensleutearbeit der ÖTV" an der Gestaltung der Ziele und Festigung der Organisation mit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen sie unter dem besonderen Schutz ihrer Gewerkschaft. Das Vertrauensleutesystem ist die Grundlage für eine mitgliedernahe gewerkschaftliche Betriebspolitik. Die Rahmenrichtlinie zur betrieblichen Gewerkschafts- und Vertrauensleutearbeit beschließt der Hauptvorstand.
4. Über die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Kreisverwaltungen entscheidet auf Vorschlag des Bezirksvorstandes der geschäftsführende Hauptvorstand, über Einsprüche der Hauptvorstand. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen erhoben werden, er hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes ist nach § 26 Ziffer 1 ÖTV-Satzung Beschwerde beim Gewerk-

schaftsausschuß innerhalb 4 Wochen möglich. Beschwerden im Sinne des § 21 Ziffer 4 ÖTV-Satzung an den Gewerkschaftsausschuß haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Kreisverwaltungen erhalten aus ihren Beitragseinnahmen folgende Anteile:

   a) bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 und einem räumlich großen Gebiet bei einer Mitgliederzahl bis zu 4000 — 20 Prozent

   b) bei einer Mitgliederzahl von 3001 bzw. 4001 bis 10000 Mitglieder — 15 Prozent

   c) bei mehr als 10000 Mitgliedern — 13 Prozent

   Kreisverwaltungen, deren Beitragsanteil sich infolge steigender Mitgliederzahl verändert, erhalten den bisherigen Anteil so lange als festen Betrag, bis durch weiteren Anstieg der Mitgliederzahl die aus der Umgruppierung entstehende Differenz ausgeglichen ist. Bei Zusammenlegung von Kreisverwaltungen kann der Hauptvorstand eine Übergangsregelung treffen.

Durch Beschluß K 001 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages wird § 21 Ziffer 5 bis zur satzungsgemäßen Neuregelung außer Kraft gesetzt.

6. Alle vier Jahre findet die Delegiertenkonferenz statt. Aufgabe der Delegiertenkonferenz ist vor allem die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission sowie die Wahl des Kreisvorstandes und der Revisionskommission. Die Delegierten für die Delegiertenkonferenz und die Delegiertenversammlungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen; in Betrieben, in denen einem erheblichen Teil der Mitglieder wegen berufsbedingter Abwesenheit von der Betriebsstätte die Teilnahme an Mitgliederversammlungen nicht möglich ist (z. B. in Teilen der Seeschiffahrt), kann durch Wahlordnung Briefwahl zugelassen werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Wahlordnung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei der Delegiertenkonferenz und bei den Delegiertenversammlungen Sitz und Stimme.

   Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kreisvorstand und der Revisionskommission führt die nächste Delegiertenversammlung die Nachwahl durch.

7. Die Kreisdelegiertenkonferenz besteht mindestens*

bis	4000	Mitglieder aus	80 Delegierten,
bis	9000	Mitglieder aus	100 Delegierten,
bis	15000	Mitglieder aus	120 Delegierten,
bis	20000	Mitglieder aus	160 Delegierten,
über	20000	Mitglieder aus	200 Delegierten.

   Hinzu kommen die Mitglieder des Kreisvorstandes als ordentliche Delegierte.*

8. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Kreisvorstand gehören an Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Angestellten, der Beamtinnen und Beamten, der Frauen und der Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund, Länder/Gemeinden/Gesundheitswesen, Kirchen, Soziale Dienste, Soziale Sicherung/Ver- und Entsorgung/Verkehr/Besondere Dienstleistungen; ferner eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. ein ehrenamtlicher Vertreter der Seniorinnen und Senioren und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch zwei.

9. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führen die Geschäfte in Übereinstimmung mit der Willensbildung der Mitglieder und im Rahmen der Beschlüsse zentraler, bezirklicher und örtlicher Organe.

10. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer trägt gegenüber dem Kreisvorstand, der Bezirksleitung und in letzter Instanz dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung in der Kreisverwaltung. Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.

11. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung.

** Durch Beschluß A 011 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages neu gefaßt.*

§ 22 Bezirke

1. Es bestehen folgende Bezirke:
   Bezirk Nord
   Bezirk Hamburg
   Bezirk Weser-Ems
   Bezirk Niedersachsen
   Bezirk Berlin
   Bezirk Nordrhein-Westfalen I
   Bezirk Nordrhein-Westfalen II
   Bezirk Hessen
   Bezirk Rheinland-Pfalz
   Bezirk Bayern
   Bezirk Baden-Württemberg
   Bezirk Saar
   Bezirk Brandenburg
   Bezirk Sachsen-Anhalt
   Bezirk Sachsen
   Bezirk Thüringen

   Über die Abgrenzung der Bezirke und die Sitze der Bezirksverwaltungen beschließt nach Anhörung der betroffenen Bezirksvorstände der Hauptvorstand. Die Bezirke Berlin und Hamburg haben eine Doppelfunktion als Bezirks- und Kreisverwaltung.

2. Der Bezirksvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr. Er übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus. Er ist zuständig für alle Entscheidungen mit kreisverwaltungsübergreifender oder landespolitischer Bedeutung sowie die Planung der Gewerkschaftsarbeit auf Landesebene.

3. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es, im bezirklichen Rahmen

   a) die Willensbildung der Mitglieder zu koordinieren und gegenüber dem Hauptvorstand zu vertreten sowie Beschlüsse zentraler Organe umzusetzen,

   b) den bezirklichen Haushaltsplan und die bezirkliche Jahresrechnung zu genehmigen,

   c) die ÖTV im DGB-Landesbezirksvorstand zu vertreten,

   d) gewerkschaftspolitische Schwerpunkte zu bestimmen,

   e) die Kreise in ihren Aufgaben durch Konzeptionen und Arbeitshilfen zu unterstützen,

   f) kreisverwaltungsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern,

   g) die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,

   h) über die Ausgestaltung der Bereichsarbeit auf Vorschlag der Bereichsvorstände zu entscheiden.

4. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und den ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Bezirksvorstand gehören an je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Angestellten, der Beamtinnen und Beamten, der Frauen und der Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund, Länder/Gemeinden/Gesundheitswesen, Kirchen, Soziale Dienste, Soziale Sicherung/Ver- und Entsorgung/Verkehr/Besondere Dienstleistungen; ferner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Seniorinnen und Senioren und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil, mindestens jedoch zwei.

   Bezirksvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre, Vertreterinnen und Vertreter der Jugend mindestens zwei Jahre, Gewerkschaftsmitglied sein.*

   Die Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt in Bezirken mit weniger als 100 000 Mitgliedern bis zu 26, in Bezirken mit mehr als 100 000 Mitgliedern bis zu 31.

5. Bezirkskonferenzen finden alle 4 Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

   Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung während der Legislaturperiode aus, wird zur Nachwahl eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen.

   Die Delegierten der Bezirkskonferenzen werden von den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt.

   Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.

   Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme in den Bezirkskonferenzen.

6. Die Bezirkskonferenz besteht

bis	50 000	Mitglieder aus	75 Delegierten,
bis	100 000	Mitglieder aus	100 Delegierten,
bis	150 000	Mitglieder aus	125 Delegierten,
bis	200 000	Mitglieder aus	150 Delegierten,
über	200 000	Mitglieder aus	200 Delegierten.

** Durch Beschluß A 014 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages wurde § 22 Ziff. 4 Satz 4 neu gefaßt.*

Hinzu kommen die Mitglieder des Bezirksvorstands als ordentliche Delegierte.

7. Die bzw. der Vorsitzende des Bezirks sowie ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte im Auftrag des Hauptvorstandes.

8. Die den Bezirksverwaltungen entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Gesamthaushalts getragen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.

9. Zur Unterstützung der finanzschwachen Kreisverwaltungen oder für besondere regionale Aufgaben steht den Bezirken jährlich ein halbes Prozent ihres bezirklichen Beitragsaufkommens zu. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

Durch Beschluß K 001 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages wird § 22 Ziffer 8 und 9 bis zur satzungsgemäßen Neuregelung außer Kraft gesetzt.

§ 23 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der ÖTV wahr und vertritt die Organisation nach außen und innen. Der Hauptvorstand bestimmt die Politik der ÖTV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages. Er ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen mit bundesweiter und bezirksübergreifender Bedeutung und die Gesamtplanung der Gewerkschaftsarbeit.

2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es,

   a) den Haushaltsplan und Stellenplan zu verabschieden sowie die Jahresrechnung zu genehmigen und den Bericht der Vermögensverwaltung entgegenzunehmen,

   b) die ÖTV im DGB-Bundesvorstand und Bundesausschuß zu vertreten,

   c) die ÖTV in der Gewerkschaftsinternationale und in internationalen Organisationen und Institutionen zu vertreten,

   d) die Chefredakteurin bzw. den Chefredakteur auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu berufen,

   e) gewerkschaftspolitische Schwerpunkte zu bestimmen,

   f) Kreise und Bezirke in ihren Aufgaben durch Konzeptionen und Arbeitshilfen zu unterstützen,

   g) Richtlinien, Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen nach vorheriger Beteiligung der Kreise und Bezirke zu beschließen,

   h) die Einhaltung der demokratischen Struktur der Gewerkschaft ÖTV, vornehmlich der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,

   i) den Gewerkschaftstag und den Beirat einzuberufen,

   j) über die Ausgestaltung der Bereichsarbeit auf Bundesebene auf Vorschlag der Bereichsvorstände zu entscheiden.

3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens viermal jährlich.

4. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
   Der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und vier Vorstandsmitgliedern, die zusammen den geschäftsführenden Hauptvorstand bilden, den Vorsitzenden der Bezirke und 53 ehrenamtlichen Mitgliedern, wovon vier Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppe Jugend und eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. ein ehrenamtlicher Vertreter der Seniorinnen und Senioren sein müssen.

   Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

   Die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur und je ein/e Vertreter/in der Bereiche sowie die Bundessekretäre/innen für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Seniorinnen und Senioren nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

5. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden von den Bezirkskonferenzen bzw. von der Bundesjugendkonferenz vorgeschlagen. Sie müssen Funktionärinnen bzw. Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugend mindestens zwei Jahre, Gewerkschaftsmitglied sein. Findet ein personeller Wechsel einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Jugend oder der Senioren während der laufenden Amtsperiode statt, schlägt der Bundes-

jugendausschuß bzw. der Bundesseniorenausschuß die Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger vor.

6. Die Geschäfte der ÖTV führt der geschäftsführende Hauptvorstand. In gerichtlichen Verfahren nimmt er die Aufgaben des Hauptvorstandes wahr.

7. Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder einer bzw. eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes.

§ 24 Beirat

1. Der Beirat hat das Recht,

   a) die Satzung zu ändern, soweit nicht Ziele und Aufgaben der ÖTV berührt werden,

   b) Ersatzwahlen für den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und die Revisionskommission vorzunehmen,

   c) einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen,

   d) die allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie Gehaltsregelungen für die Beschäftigten der ÖTV, die nicht von Kollektivverträgen gemäß § 32a erfaßt werden, zu beschließen.

2. Die Beschlüsse zu Buchstaben a) und c) der Ziffer 1 bedürfen der Dreiviertelmehrheit, die Beschlüsse zu Buchstaben b) und d) der Ziffer 1 der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.

3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes,

   b) einem Mitglied des Gewerkschaftsausschusses,

   c) einem Mitglied der Revisionskommission auf Hauptvorstandsebene

   d) und 81 Delegierten der Bezirke.

   Jeder Bezirk delegiert mindestens ein Mitglied in den Beirat. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.

4. Für jedes delegierte Mitglied ist eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter zu wählen.

5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bezirke müssen ehrenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

§ 25 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der ÖTV, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:

   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,

   b) Entlastung des Hauptvorstandes in Kassenangelegenheiten,

   c) Entscheidung über Anträge,

   d) Änderung der Satzung,

   e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission, Bestätigung der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder und Ersatz-Beiratsmitglieder.

3. Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.

4. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Hauptvorstandes.

   Die Mitglieder der Revisionskommission auf Hauptvorstandsebene und der Gewerkschaftsausschuß, die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur, die Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretäre für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen und Jugend, ein Vertreter der Seniorinnen/Senioren sowie die Bereichsgeschäftsführer/innen nehmen beratend am Gewerkschaftstag teil.

5. Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden auf den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt. Auf je angefangene 4000 Mitglieder ist eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung, in der auch die gemäß § 20 Nr. 4 ÖTV-Satzung erforderlichen Strukturvorgaben für die Quotierung enthalten sind.

6. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß

mindestens 15 Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages unter Angabe der Tagesordnung im ÖTV-Magazin bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.

7. Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Hauptvorstand eingereicht und vier Wochen vor Beginn den Delegierten zugestellt sein.

8. Antragsberechtigt sind die Delegiertenkonferenzen und Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen, die Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände, der Hauptvorstand, der Gewerkschaftsausschuß, die Bundesfrauenkonferenz und die Bundesjugendkonferenz sowie der Bundes-Arbeiterinnen- und -Arbeiterausschuß, der Bundes-Angestelltenausschuß, der Bundes-Beamtinnen- und -Beamtenausschuß und der Bundes-Seniorinnen- und -Seniorenausschuß.

9. Der Hauptvorstand wählt vor dem Gewerkschaftstag aus den Delegierten eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

10. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Wortprotokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.

11. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten (Ziff. 4 Satz 1) anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird von der Tagungsleiterin bzw. dem Tagungsleiter festgestellt.

    Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Abstimmungsberechtigten.

    Die für die Wahlen und Bestätigungen nach § 25 Ziff. 2 Buchst. e) erforderlichen Mehrheiten legt der Gewerkschaftstag in seiner Geschäftsordnung fest.*

§ 26 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über alle Beschwerden, die sich gegen Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde beim nächsten Gewerkschaftstag zulässig.

2. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Bezirks und wird vom Gewerkschaftstag gewählt.

    Beschäftigte der ÖTV sowie Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Beirats können nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein.

3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren. Er wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in der nach der Konstituierung erscheinenden Ausgabe des ÖTV-Magazins bekanntgemacht.

4. Der Gewerkschaftsausschuß muß dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit berichten.

§ 27 Revisionskommission

1. Für die Kreisverwaltungen, Bezirksverwaltungen und die Hauptverwaltung werden ehrenamtliche Revisionskommissionen gebildet.

2. Sie haben die Aufgabe, in der jeweiligen Verwaltungsstelle die Haushaltsführung und das Rechnungswesen zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Die Revisionskommissionen prüfen die Monats-, Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung und führen über jede Revision Protokoll.

3. Die Revisionskommission der Kreisverwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Kreisverwaltung. Mitglieder des Hauptvorstandes, eines Bezirksvorstandes oder eines Kreisvorstandes und Beschäftigte der ÖTV können nicht Mitglied der Revisionskommission sein. Die Revisionskommission wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Kreisvorstand zu berichten.

4. Die Revisionskommission der Bezirksverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, die den Kreisverwaltungen des Bezirks angehören. Mitglieder des Hauptvorstandes, eines Bezirksvorstandes oder eines Kreisvorstandes und Beschäftigte der ÖTV können nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

** Durch Beschluß A 001 in der durch Antrag A 001 A geänderten Fassung wurde § 25 um Ziff. 11 ergänzt.*

Die Revisionskommission wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Bezirkskonferenz gewählt. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Bezirksvorstand zu berichten.

5. Die Revisionskommission für die Hauptverwaltung besteht aus je einem Mitglied der Bezirke. Mitglieder des Hauptvorstandes, eines Bezirksvorstandes oder eines Kreisvorstandes und Beschäftigte der ÖTV können nicht Mitglied der Revisionskommission sein. Die Revisionskommission wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftstag gewählt. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zu berichten.

6. Die jeweilige Revisionskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die jeweilige Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Konferenzen, Arbeitstagungen

1. Vor dem Gewerkschaftstag findet je eine Bundesjugendkonferenz und eine Bundesfrauenkonferenz statt.

2. Arbeitstagungen und andere zentrale oder regionale Veranstaltungen für Bereiche, Abteilungen, Fachgremien, Branchenvertretungen, Betriebsräte, Personalräte oder Vertrauensleute werden nach Bedarf auf Bundesebene vom geschäftsführenden Hauptvorstand und auf der Bezirksebene von der Bezirksleitung einberufen.

§ 29 Personengruppen

1. Auf Bundesebene und in den Bezirken bestehen Personengruppenausschüsse für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, Frauen, Jugend, Seniorinnen und Senioren. In den Kreisverwaltungen können Personengruppenausschüsse gebildet werden.

2. Zur Unterstützung dieser Personengruppenarbeit können in den Bezirken und auf Bundesebene Personengruppensekretariate eingerichtet werden.

3. Für die Arbeit der Personengruppenausschüsse beschließt der Hauptvorstand Richtlinien.

4. Die Bundessekretärinnen bzw. Bundessekretäre für Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag der Personengruppen vom Hauptvorstand gewählt.

5. Die Bundesjugendsekretärin bzw. der Bundesjugendsekretär wird von der Bundesjugendkonferenz gewählt.

6. Die Bundesfrauensekretärin wird von der Bundesfrauenkonferenz gewählt.

§ 30 Bereiche

1. Die Wahrung der besonderen beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Bereiche. Die Bereiche erfüllen ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen.

2. Für die Arbeit der Bereiche beschließt der Hauptvorstand Richtlinien.

3. Es bestehen folgende Bereiche:

   Bund, Länder
   Gemeinden
   Gesundheitswesen, Kirchen, Soziale Dienste,
   Soziale Sicherung
   Ver- und Entsorgung
   Verkehr
   Besondere Dienstleistungen.

4. Über die Ausgestaltung der Arbeit in den Bereichen entscheiden die Kreis- und Bezirksvorstände bzw. der Hauptvorstand für ihre jeweilige Ebene.

§ 31 Presse - und Informationswesen

1. Offizielles Publikationsorgan der ÖTV ist das ÖTV-Magazin. Es wird kostenlos an die Mitglieder verteilt.

2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

3. Bezirksvorstände und Kreisvorstände können bei Bedarf für ihren Bereich Nachrichten- und Informationsdienste herausgeben. Das Nähere bestimmt in Richtlinien der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 32 Beschäftigte der ÖTV

1. Die Beschäftigten der ÖTV werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand eingestellt. Dabei haben sowohl die Kreis- wie die Bezirksvorstände für ihren Bereich ein Vorschlagsrecht. Eine Versetzung ist nur nach Anhörung der zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstände möglich.
2. Offene Stellen sind grundsätzlich im ÖTV-Magazin auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zulässig. Offene Stellen sollen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kreis- und Bezirksvorstände besetzt werden.
3. Sekretärin bzw. Sekretär oder Wahlangestellte bzw. Wahlangestellter kann grundsätzlich nur sein, wer zum Zeitpunkt der Anstellung mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied ist und zwei Jahre gewerkschaftliche Tätigkeit als Funktionärin bzw. Funktionär nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
4. Die hauptamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
5. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Beschäftigten endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 32a Kollektive Verträge

1. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten werden durch kollektive Verträge geregelt, die zwischen dem geschäftsführenden Hauptvorstand und dem Gesamtbetriebsrat abzuschließen sind.
2. Kollektive Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit organisationsseitig der Genehmigung des Beirates. An der Beschlußfassung über die Genehmigung wirken nur die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates mit.*

§ 32b Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

1. In Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten mit Ausnahme der der Wahlangestellten betreffen, haben die Betriebsräte Mitbestimmung; über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehende Rechte und Verfahrensregelungen werden durch freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt.
2. Einigen sich geschäftsführender Hauptvorstand und Gesamtbetriebsrat über die Gesamtbetriebsvereinbarung (§ 32b Nr. 1) nicht, wird die Einigungsstelle nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes auf Antrag des geschäftsführenden Hauptvorstandes oder des Gesamtbetriebsrats tätig. Der Spruch der Einigungsstelle bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Gesamtbetriebsrats.
3. § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 33 Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der ÖTV, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung. Sie hat die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmt der Hauptvorstand der ÖTV.
2. Die ÖTV stellt den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen einen entsprechenden Betrag zur Verfügung.

   Weder den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern noch ihren Erbinnen und Erben stehen an diesen Einlagen Eigentumsrechte zu.
3. Überschüsse der Gesellschaft sind dem Vermögen der ÖTV zuzuführen. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist durch Satzung auszuschließen.
4. Die in den Kreis- und Bezirksverwaltungen sowie in der Hauptverwaltung vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der ÖTV und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
5. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die von ihnen bestellten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind dem Hauptvorstand der ÖTV verantwortlich. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind verpflichtet, dem Hauptvorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.

** Durch Beschluß K 046 des 13. ordentlichen Gewerkschaftstages wurd § 32 a Ziff. 2 neu gefaßt.*

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und von einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung der ÖTV kann nur ein Gewerkschaftstag beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten.

Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.

Anhang I

Organisationskatalog gemäß § 2 Ziffer 3

Der Organisationsbereich umfaßt:

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen),
der Länder,
der Gemeinden und Gemeindeverbände,
der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
sowie der Vereinigungen vorstehender Bereiche;
Religionsgemeinschaften;
Gerichte.

Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken).

Theater und Bühnen.

Zoologische und botanische Gärten.

Verwaltungen, Betriebe, Einrichtungen und Einheiten
der Bundeswehr,
der Feuerwehr und
des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
der Stationierungsstreitkräfte,
der ausländischen Missionen und
der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin,
der übernationalen Institutionen.

Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft und der Städtereinigung, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen,
Entsorgung und Verwertung von Industrie- und Sonderabfällen,
Kanalreinigung, Abwasserentsorgung und Klärschlammbehandlung.

Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (zum Beispiel Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe).

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute.
Betriebe des Friseurhandwerks.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Organisationen.
Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs
einschließlich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
der See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich
der Hochsee- und Küstenfischerei sowie
des Lotsenwesens,
der See- und Binnenhäfen,
der Tauchereibetriebe,
der Luft- und Raumfahrt,
der Flughäfen.
Fahr-, Schiffahrts- und Flugschulen.
Verwaltungen und Betriebe
des Speditions-, Transport-, Handels- und
Lagereigewerbes
sowie
der Märkte,
des Tankstellen- und Garagengewerbes.
Reisebüros.
Verwaltungen und Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes.

Rechtsschutzrichtlinie der ÖTV (Auszug)

Vom 30. März 1993

Der Hauptvorstand hat folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstände der Rechtsschutzgewährung

1. Den Mitgliedern wird unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beschäftigungsverhältnissen, mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind. Erfaßt werden auch Streitfälle aus der Sozialversicherung.
2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 ist gegeben,
   a) wenn es sich um Streitfälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder Beamten und Dienstherren handelt, oder
   b) solche Streitfälle, die ohne die spezielle Berufsausübung der Mitglieder nicht entstanden wären, wobei die Berufsausübung die Beschäftigungsverhältnisse betreffen müssen, oder
   c) die Mitglieder durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen oder wegen gewerkschaftlicher Haltung Schädigungen, Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt sind.
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

§ 2 Rechtsanspruch

1. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der ÖTV. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

2. ...

§ 3 Voraussetzungen

1. Rechtsschutz kann nur nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden.

2. Die Nichterfüllung der Wartezeit steht der Erteilung von Rechtsauskünften im Rahmen der Mitgliederbetreuung nicht entgegen. Telefonisch erteilte Auskünfte sind unverbindlich.

3. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn Erfolgsaussichten bestehen. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Rechtsschutz kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der begründete Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung des Mitgliedes besteht.

§ 4 Verjährung

Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz im Rahmen des Rechtsschutzes (zum Beispiel Auskünfte, Beratung, Prozeßvertretung) verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in zwei Jahren nach Ende der Prozeßvertretung oder Auskunftserteilung.

§ 5 Rechtsschutzumfang

1. Der Rechtsschutz umfaßt die Verfahrensvertretung sowie die Übernahme der erforderlichen Verfahrenskosten.

2. Kosten werden nur insoweit übernommen, als diese nicht von dritter Seite zu tragen sind (zum Beispiel § 12 ArbGG).

3. Zu den Kosten des Verfahrens zählen – außer den Kosten des eigenen Prozeßvertreters – die Gerichtskosten, die Kosten des gegnerischen Prozeßvertreters, die erstattungsfähigen Auslagen der Gegenseite und die des Nebenklägers. Nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören Gutachterkosten, es sei denn, es handelt sich um die Kosten für unmittelbar vom Gericht eingeholte Gutachten. Die Kosten aller übrigen im Verlauf eines Verfahrens erforderlich werdenden Gutachten werden nur im Rahmen der Ziffer 7 übernommen.

4. Der Rechtsschutz erfaßt auch die Kosten für Vollstreckungsverfahren. Sicherheitsleistungen werden nicht erbracht. Konkursanträge bedürfen einer besonderen Genehmigung.

5. Verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen dürfen nicht von der ÖTV getragen werden.

6. Reisekosten der Mitglieder werden nicht übernommen, es sei denn, sie wurden im vorhinein zugesichert.

7. Gutachterkosten, die im Laufe eines Verfahrens entstehen, werden nur übernommen, wenn sie vorher zugesichert wurden. Rechtsgutachten können nur vom geschäftsführenden Hauptvorstand in Auftrag gegeben werden.

§ 6 Prozeßvertretungen

1. Die Prozeßvertretung erfolgt durch Gewerkschaftssekretäre/innen, soweit diese zugelassen sind.

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

§ 7 Rechtsschutzbeantragung

1. Rechtsschutzanträge sind bei den Kreisverwaltungen zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sachverhalt richtig und vollständig darzustellen und der ÖTV alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen zu überlassen.

2. Ist der/die Geschäftsführer/in der Kreisverwaltung nicht für die Entscheidung über den Rechtsschutzantrag zuständig, leitet er bzw. sie ihn an die Bezirksleitung weiter. Er bzw. sie nimmt dabei zu dem Antrag Stellung. Satz 1 gilt für die Bezirksleitung sinngemäß.

3. Der Rechtsschutz ist für jede Instanz zu beantragen. In Fällen der Zurückverweisung einer Streitsache an die Vorinstanz erübrigt sich eine erneute Rechtsschutzbeantragung.

4. Der Rechtsschutzantrag für die I. Instanz ist vor Rechtshängigkeit, für die weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen. Kosten für eine nicht von der ÖTV vorher genehmigte Anwaltsbeauftragung können nicht übernommen werden.

5. Eine verspätete Rechtsschutzbeantragung kann nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen eine rechtzeitige Beantragung infolge von Umständen nicht möglich war, die von dem Mitglied nicht zu vertreten sind. In diesen Fällen muß die Beantragung unverzüglich nach Wegfall der hindernden Umstände erfolgen.

§ 8 Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge

1. Über Rechtsschutzanträge ... entscheidet der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Kreisverwaltung, soweit nicht die Bezirksleitung oder der Geschäftsführende Hauptvorstand zuständig sind.

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

§ 9 Widerruf und Rücknahme

1. Rechtsschutz kann in besonderen Fällen zu Lasten des Mitglieds wiederrufen werden, insbesondere, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist oder eine Auflage oder Weisung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nicht befolgt und dies von ihm zu vertreten ist.

2. Die Rechtsschutzgewährung kann zurückgenommen werden, wenn das Mitglied bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und die Rechtsschutzgewährung hierauf beruhte.

3. Für Widerruf und Rücknahme ist die rechtsschutzgewährende Stelle zuständig.

§ 10 Aufgabenerledigung für mehrere Kreisverwaltungen

...

§ 11 Schlußbestimmungen

1. ...
2. ...
3. ...

§ 12 Übergangsregelungen

...

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek